

Lexikon

Trusts

Prof. Dr. Rainer Lorz, LL.M., Rechtsanwalt

Der Trust ist ein vielschichtiges, historisch gewachsenes Rechtsinstitut, das ursprünglich aus England stammt und dementsprechend in den Staaten des vom *common law* geprägten Rechtskreises (Großbritannien, USA, Australien, Kanada, Südafrika, Neuseeland) seinen Verbreitungsschwerpunkt hat.¹ Mittlerweile kennen aber auch andere Länder wie beispielsweise Japan, Liechtenstein, Mexiko, Israel und Argentinien trustähnliche Institute.

In der Praxis erweist sich der Trust als äußerst flexibles Instrument mit entsprechend vielfältigen Einsatzmöglichkeiten. Gerühmt wird er als „*greatest and most distinctive achievement performed by Englishmen in the field of jurisprudence*“.² Vor allem im Bereich der Nachlassplanung kommt dem Trust in den vom *common law* geprägten Jurisdiktionen zentrale Bedeutung zu. So lässt sich durch einen Trust etwa das umständliche Verfahren der Nachlassabwicklung in den USA und die ansonsten erforderliche Einsetzung eines Administrators oder Executors verhindern;³ viele Konzepte zur steueroptimierten Übertragung von Vermögenswerten bauen auf dem Einsatz von Trusts auf. Ebenso bilden Trusts die Grundlage von Konzepten zum Schutz von Vermögenswerten vor dem Zugriff von Gläubigern (*asset protection*)⁴ oder sie werden gebraucht, um bei börsennotierten Gesellschaften Mitarbeiterbeteiligungsprogramme umzusetzen.

Inhaltlich lässt sich der Trust als ein Rechtsverhältnis beschreiben, das dadurch entsteht, dass der Trust-Errichter (*settlor*) auf der Grundlage einer Errichtungsurkunde (*trust deed*) bestimmte Vermögenswerte auf eine oder mehrere Personen (*trustees*) mit der Aufgabe und der Maßgabe überträgt, diese zum Vorteil der Begünstigten (*beneficiaries*) mit Wirkung gegenüber jedermann zu verwalten und zu verwenden.⁵ Im Vergleich etwa zu einer Stiftung fehlt es dem Trust an einer eigenen Rechtspersönlichkeit, sodass er nicht Eigentümer des zweckgebundenen Vermögens werden kann. Andererseits ist der Trust mehr als ein bloßer Vertrag, zumal die Zustimmung des Trustees für seine Entstehung nicht erforderlich und der Trustee nach der Errichtung des Trusts primär verpflichtet ist, die Interessen der Beneficiaries und nicht diejenigen des Settlers zu wahren.

Im Hinblick auf das Trustvermögen besteht in Anbetracht der fehlenden Rechtsfähigkeit des Trusts ein durchaus komplexes Rechtsverhältnis: Der Trustee ist zwar zivilrechtlicher Eigentümer dieses Vermögens, hat in der *common law*-Diktion also den *legal interest* inne; gleichwohl ist das Trustvermögen von ihm gesondert zu verwalten und wird z.B. bei seinem Tod oder in seiner Insolvenz nicht als sein Vermögen betrachtet, sondern ist zu Gunsten der Beneficiaries bzw. zugunsten des neu zu bestellenden Trustees auszusondern. Gerade diese gespaltene Rechtsinhaberschaft zwischen der *legal ownership* einerseits und der *equitable ownership* bzw. dem *right in equity* andererseits (*duality of ownership*) ist dem deutschen Recht fremd und macht eine „Übersetzung“ dieses Instruments in vergleichbare deutsche Gestaltungen schwierig. Die Rechtsfigur des Trusts wird de lege lata denn auch als unvereinbar mit den Grundprinzipien des deutschen

Sachen- und Erbrechts angesehen.⁶ In Verfügungen von Todes wegen, auf die deutsches Recht Anwendung findet, sind Trustgestaltungen somit fehl am Platze. Ein entsprechendes Testament wäre allerdings nicht völlig unwirksam. An die Stelle des Trusts treten vielmehr im Wege der Umdeutung deutsche Rechtsfiguren wie die Testamentsvollstreckung oder die Vor- und Nacherbschaft.

Neben diese fehlende zivilrechtliche Anerkennung tritt die prohibitive Wirkung, die von dem deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht auf den Trust ausgeht. Seit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wird bereits die Vermögensausstattung des Trusts als „auf die Bindung von Vermögen gerichtete Vermögensmasse ausländischen Rechts“ der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterworfen und in Steuerklasse III, d.h. mit Steuersätzen von 30% bzw. 50%, besteuert.⁷ Bis dahin war der Vermögenstransfer auf einen Trust bei vielen Trust-Typen nicht oder nicht sofort steuerpflichtig, was entsprechende Steuerstundungseffekte zur Folge hatte und die Möglichkeit eröffnete, die Entstehung der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer durch eine spätere Wohnsitzverlagerung vollständig zu vermeiden. Neben der somit eingeführten „Eingangsbesteuerung“ unterliegen auch die satzungsmäßigen Ausschüttungen an sog. „Zwischenberechtigte“ während des Bestehens des Trusts sowie die Ausschüttungen bei dessen Auflösung der Schenkungsteuer, was im Ergebnis eine noch schärfere Besteuerung als bei ausländischen Familienstiftungen zur Folge hat.⁸ Komplettiert wird die steuerlich unattraktive

6 Ausf. Wienbracke, ZEV 2007, 413 ff. Aus der Rspr. vgl. BGH Urt. v. 13.6.1984, IPrax 1985, 223; kritisch zur These der Unvereinbarkeit des Trusts mit den Grundprinzipien des deutschen Sachenrechts Daragan, ZEV 2007, 204 ff.

7 Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG bzw. § 3 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 ErbStG. Ausf. zu den Neuregelungen durch das Steuerentlastungsgesetz Schindhelm/Stein, FR 1999, 880 ff.; ebenso Winkler, Die steuerliche Subjektqualifikation des Private Express Trust, 2001, passim.

8 Vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 ErbStG; ausf. von Oertzen/Stein, ZEV 2010, 500

1 Zum historischen Hintergrund des Rechtsinstituts vgl. Daragan, ZEV 2007, 204, 206

2 So Maitland, Selected Essays, Hazeltine/Lapsley/Winfield (Hrsg.), 1936, S. 129, zitiert nach Wienbracke, ZEV 2007, 413

3 Ausf. etwa von Oertzen/Stein, ZEV 2010, 500

4 Vgl. etwa von Oertzen, Asset Protection im deutschen Recht, 2007, S. 52 ff.

5 Instruktiv Wittuhn, Das internationale Privatrecht des trust, 1987, S. 4 f.; Wittuhn, ZEV 2007, 419; Wienbracke, ZEV 2007, 413; Daragan, ZEV 2007, 204, 205

Behandlung des Trusts in Deutschland dadurch, dass Begünstigten, die der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland unterfallen, in entsprechender Anwendung von § 15 AStG auch das thesaurierte Einkommen des Trusts ertragsteuerlich zugerechnet werden kann.⁹

Die Errichtung des Trust kann zu privaten, geschäftlichen oder gemeinnützigen Zwecken erfolgen und zwar entweder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (*inter vivos*) oder durch eine Verfügung von Todes wegen. Nach dem Entstehungsgrund lassen sich rechtsgeschäftliche (*express trusts*) oder gesetzliche Trusts unterscheiden. Auch im Übrigen sind die Erscheinungsformen des Trusts ebenso mannigfaltig wie die Möglichkeiten, die Beziehungen in Bezug auf das Trustvermögen auszugestalten.¹⁰ Zielführender als eine Aufzählung der einzelnen Trustarten ist daher eine Unterscheidung anhand der grundlegenden Trust-Strukturen. Insoweit ist insbesondere die Unterscheidung von Bedeutung, ob sich der Settlor durch die Errichtung des Trusts definitiv seines Vermögens entäußert hat oder ob er sich durch entsprechende rechtliche oder wirtschaftliche Vor-

kehrungen weiterhin den Zugriff auf das Trustvermögen vorbehalten hat. Im ersteren Fall spricht man von einem unwiderruflichen (*irrevocable*) Trust, wobei es bei der Abgrenzung zu den widerruflichen (*revocable*) Trustgestaltungen nicht auf die Bezeichnung in der Trust Deed ankommt, sondern auf die konkrete Ausgestaltung der Rechte des Settlor, etwa im Hinblick auf das Ausmaß seiner Begünstigung aus dem Trustvermögen oder im Hinblick auf seine Befugnis, den Trustee abzuberufen oder die Begünstigung von Beneficiaries zu ändern. Spätestens beim Ableben des Settlor wird der widerrufliche Trust unwiderruflich, es sei denn, dass das Widerrufsrecht einer weiteren Person zusteht oder auf diese übergeht.

Die Unterscheidung zwischen lebzeitig frei widerruflichen und unwiderruflichen Trustgestaltungen ist vor allem für deren steuerliche Behandlung von Bedeutung. Da sich der Settlor im Fall der Widerruflichkeit seines Vermögens noch nicht endgültig entäußert hat, greift üblicherweise eine steuerlich transparente Betrachtung, indem Trustvermögen und -erträge noch dem Settlor zugerechnet werden. Bei einer unwiderruflichen Ausgestaltung wird im Hinblick auf das Ausmaß der Begünstigung der Beneficiaries und die Entscheidungsbefugnisse des Trustees noch genauer zwischen den sog. *discretionary trusts* einerseits und den

strict trusts bzw. *fixed interest trusts* andererseits unterscheiden. In der „diskretionären“ Variante werden die Beneficiaries in der Trusturkunde üblicherweise nur in abstrakten Klassen beschrieben, während die Entscheidung darüber, wer letztendlich in den Genuss von Zuwendungen des Trusts gelangen soll, dem Trustee überlassen bleibt. Eine gewisse Leitlinie bieten ihm hierbei die meist in sog. Letter of Wishes niedergelegten Beweggründe und Vorstellungen des Settlor, denen jedoch keine rechtliche Bindungswirkung zukommt.¹¹

In Bezug auf die grenzüberschreitende Anerkennung von Trustgestaltungen ist das Haager Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung vom 01.07.1985 von Bedeutung. Dieses Abkommen ermöglicht die zivilrechtliche Anerkennung von ausländischen Trusts auf der Grundlage international anerkannter Normen und soll hierdurch die Rechtssicherheit in diesem Bereich erhöhen. Anders als z.B. die Schweiz, für die das Abkommen am 01.07.2007 in Kraft getreten ist, hat Deutschland das Übereinkommen bislang allerdings weder signiert noch ratifiziert; hiermit ist in absehbarer Zeit auch nicht zu rechnen.

9 Ausf. Carlé, ErbStB 2011, 172

10 Grundlegend aus deutscher Sicht Kötz, Trust und Treuhand, 1963, S. 41 ff.; vgl. auch Czermak, Der express trust im internationalen Privatrecht, 1986, S. 77 ff.

11 Zu den Schwierigkeiten, den discretionary trust in die Rechtsinstitute des deutschen Erbrechts zu „übersetzen“, vgl. Wittuhn, ZEV 2007, 419



Ihre Zugangsdaten zum Archiv und der Rechtssprechungsdatenbank Familienunternehmen und Stiftungen:

Geben Sie unter www.betrifft-unternehmen.de/fus-online Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein. Der Benutzername setzt sich immer zusammen aus „fusleser“ und Ihrer Auftragsnummer.

Beispiel: fusleser12345

Geben Sie unter Kennwort Ihre Auftragsnummer ein.

Beispiel: 12345

Ihre individualisierte Auftragsnummer finden Sie auf dem Adressaufkleber Ihrer FuS oben links!

Nach dem Login haben Sie Zugriff auf das Zeitschriftenarchiv und die Rechtssprechungsdatenbank. Mit den im Heft angegebenen **Quicklinks** haben sie dann Zugriff auf den Volltext der Entscheidungen.

Familie, Vermögen und Leistung im Einklang!



ISSN 2191-9828

2011, Erscheinungsweise: 2-monatlich, jeweils zum Anfang eines geraden Monats, 36 Seiten, Format A4, geheftet, Jahresabonnement 189,- €

Familienunternehmen und Stiftungen (FuS)

Recht, Management, Familie und Vermögen

In Familienunternehmen und Stiftungen ergeben sich spezielle Fragestellungen, die an die Familienunternehmer selbst wie auch an deren Berater hohe fachliche Anforderungen stellen. Viele Lösungen erfordern im Kern einen interdisziplinären und ganzheitlichen Ansatz.

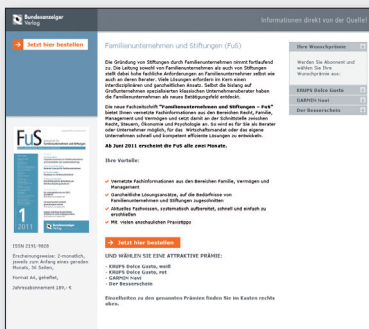
Die FuS schließt nun die bisherige Lücke im Zeitschriftenumfeld. Sie bietet vernetzte Fachinformationen aus den Bereichen Recht, Familie, Management und Vermögen. Sie setzt damit an der Schnittstelle zwischen Recht, Steuern, Ökonomie und Psychologie an. So wird es für Sie als Berater oder Unternehmer möglich, für das Wirtschaftsmandat oder das eigene Unternehmen schnell und kompetent effiziente Lösungen zu entwickeln.

Aktuelle Aufsätze ermöglichen Ihnen einen schnellen Überblick und Praxisreports vermitteln Ihnen Beratungskompetenz aus aktuellen Fällen. Die praxisrelevante Kommentierung von Leitsätzen bietet Ihnen eine kompakte Rechtsprechungsübersicht. Die moderne mediale Gestaltung der FuS sichert hohen Lesekomfort und Nutzwert, z.B. durch eine angebundene Online-Rechtsprechungsdatenbank für vertiefende Recherchen.

AUS DEM INHALT

- Aktuelle Aufsätze für den schnellen Überblick zu Themen in Familienunternehmen und Stiftungen
- Abstracts und Vertiefungshinweise
- Praxisreports zu Recht, Steuern, Familie, Management und Vermögen
- Rechtsprechung in Leitsätzen – kurz kommentiert
- Aktuelles aus der Branche, Tipps und Termine
- Rechtsprechungsdatenbank per Quicklink

Bestellen Sie auch online unter:



Werden Sie jetzt FuS-Abonnent!

Sichern Sie sich eine unserer attraktiven Prämie für ein Jahresabonnement oder testen Sie 2 Ausgaben kostenlos!



www.betrifft-unternehmen.de/fus



Bundesanzeiger Verlag

Recht vielseitig!

BESTELLSCHEIN

- ▶ im Fensterkuvert einsenden
- ▶ per Fax an (0221) 9 76 68-115
- ▶ www.betrifft-unternehmen.de/fus
- ▶ in jeder Fachbuchhandlung

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34
50445 Köln



Prämie Nr. 1

KRUPS Nescafé Dolce Gusto „Fontana“
Rot (4704592) oder Weiß (4704576)

- 15 bar Pumpendruck: Mit automatischer Druckregulierung für perfekten Milchschaum
- Aluminium Thermoblock mit Edelstahl Verkleidung: Kein Vorheizen, keine Wartezeiten
- Exklusives und sauberes Kapselsystem



Prämie Nr. 2

GARMIN Navigationsgerät (5151198)

- 3,5 Zoll (8,9 cm) helles Display, kontraststark und entspiegelt
- Garmin City Navigator Kartenmaterial für Deutschland und die Alpenregion (F, I, CH, A) intern vorinstalliert
- TMC kompatibel zum Anschluss eines Garmin Verkehrsfunkempfängers für dynamische Routenführung



Prämie Nr. 3

Der Besserschein 90 € (3602771)

- Suchen Sie sich Ihre Wunschprämie einfach selbst aus
- Stöbern Sie in aller Ruhe in dem Besserschein-Onlineshop
- Einlösen des BESSERSCHEINS unter: www.der-besserschein.de

Jahresabonnement plus Prämie!

Ja, ich möchte die Zeitschrift „FuS – Familienunternehmen und Stiftungen“ direkt im Jahresabonnement für 189,- €* bestellen.

Als Dankeschön erhalte ich Prämie Nr.

Sie bekommen die Prämie zugesendet, nachdem die Zahlung des Jahresabonnementspreises bei uns eingegangen ist.

2 Ausgaben kostenlos!

Ja, ich möchte **2 Ausgaben kostenlos** bestellen**.

ABSENDER:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

X

Datum, Unterschrift

* inkl. MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit)

**2 AUSGABEN KOSTENLOS:

Wenn ich das Produkt darüber hinaus regelmäßig beziehen möchte, brauche ich nichts weiter zu unternehmen. Das reguläre Abonnement des Produktes beginnt dann mit der nächsten Ausgabe zum Jahresabonnementspreis inkl. gesetzlich geltender MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit). Wenn ich an der Lieferung weiterer Ausgaben des Produktes nicht interessiert bin, teile ich dies dem Bundesanzeiger Verlag spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der zweiten Ausgabe mit. Es ist nicht möglich, die beiden oben genannten Abonnementangebote miteinander zu kombinieren.

VERBRAUCHERSCHUTZHINWEIS:

Diese Bestellung kann innerhalb von 4 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform bei der Bundesanzeiger Verlagsges. mbH., Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware, Beschädigung der Ware verpflichtet zum Kauf.

Ihre Daten sind bei uns in sicheren Händen! Informationen zu unseren AGB und Datenschutzbestimmungen finden Sie unter www.bundesanzeiger-verlag.de.

Ihre Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH.

W A - N r . 1 1 0 0 2 0 4 1



Bundesanzeiger
Verlag

Recht
vielseitig!